



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0041-15-8

= RSS-E 34/15

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer Mag. Regina Feiner-Sulzbacher, Herbert Schmaranzer und Kurt Krisper unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 15. Dezember 2015 in der Schlichtungssache [REDACTED] [REDACTED], vertreten durch [REDACTED] gegen [REDACTED] beschlossen:

Der antragsgegnerischen Versicherung wird empfohlen, die Beendigung des Versicherungsvertrages Pol.nr. [REDACTED] mit 1.1.2016 anzuerkennen.

Begründung:

Die Antragstellerin hat per 1.1.2012 bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Betriebs-Bündelversicherung abgeschlossen.

Gemäß Polizze Nr. [REDACTED] vom 11.7.2014 beinhaltet dieser Vertrag die Sparten Feuer, Leitungswasser, Einbruchsdiebstahl, Rechtsschutz, Sturm, Glas und Haftpflicht mit einer monatlichen Gesamtprämie von € 882,34.

Dieser Vertrag wurde per 13.10.2014 über Auftrag an die Antragstellervertreterin konvertiert. Dabei ergaben sich

Änderungen in der Laufzeit, Prämie (Mehrprämie € 717,72) sowie Deckungserweiterungen. Die neue Polizzennr. lautet [REDACTED].

Die Antragstellerin ersuchte um Ausschluss des Bausteines „Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz“, was die Antragsgegnerin unter Hinweis auf bestehende Provisionsansprüche des Vorvermittlers ablehnte.

Die Antragstellervertreterin sprach daraufhin namens der Antragstellerin die Kündigung des Vertrages per 1.1.2016 aus und berief sich dabei auf Pkt. 6.3 der [REDACTED] Partnervereinbarung, abgeschlossen am 2.5.2011 zwischen der Antragsgegnerin und der [REDACTED], deren Mitglied die Antragstellervertreterin ist:

„6.3. Kündigung und Dauerrabattforderung

Aus Haftungsrechtlichen Gründen und im Sinne von best advice besteht für sämtliche von Vertriebspartnern der IGV vermittelten Versicherungsverträge, lediglich auf Verlangen des jeweiligen Vertriebspartners der [REDACTED], ein jährliches Kündigungsrecht jeweils zur Hauptfälligkeit eines jeden Jahres, unabhängig von sonstigen rechtlichen Kündigungsmöglichkeiten, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat. (...) Dies gilt nur für alle im Rahmen dieser Kooperation neu abgeschlossenen Verträge ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung mit einer generellen Stück-Obergrenze von 50 pro Jahr, die in der jeweiligen Spartenvereinbarung separat geregelt ist. (...)

Die Antragsgegnerin wies die Kündigung mit der Begründung zurück, dass der gegenständliche Vertrag kein Neuvertrag sei, auf den die Partnervereinbarung anwendbar sei, sondern ein „Ersatzvertrag“.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 21.10.2015.

Die Antragstellerin begründete den Antrag damit, dass es sich um einen Neuvertrag durch Novation handle, weshalb die [REDACTED] Partnervereinbarung für diesen Vertrag gelte.

Die Antragsgegnerin teilte mit Email vom 9.11.2015 mit, sich am Schlichtungsverfahren nicht zu beteiligen.

Daher war gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist aber in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Aus dem der Entscheidung zugrunde zu legenden Sachverhalt folgt in rechtlicher Hinsicht:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; RSS-0019-12=RSS-E 1/13).

Nach ständiger Rechtsprechung spricht es für den Abschluss eines neuen Versicherungsverhältnisses, wenn die für einen Versicherungsvertrag wesentlichen Punkte wie das versicherte Objekt, die Gesamtversicherungssumme, die Prämienzahlung und die Versicherungsdauer völlig neu vereinbart werden. Nicht jedoch ist die bloße Aushändigung eines neuen Versicherungsscheines ein entscheidendes Kriterium für die Begründung eines selbständigen neuen Vertrages, selbst wenn der alte Vertrag als erloschen bezeichnet wird (vgl RS0080369).

Weiters ist für die Frage, ob ein bestehender Versicherungsvertrag lediglich abgeändert wird oder ein neues Versicherungsverhältnis begründet werden soll, auch der

jeweilige Vertragswille der beiden Parteien zu berücksichtigen (vgl RSS-0025-14-14=RSS-E 28/14).

Nach dem der Empfehlung zugrunde liegenden Sachverhalt war der Wille der Parteien auf eine Novation gerichtet. Der neu abgeschlossene Versicherungsvertrag unterliegt daher der ■■■■■Partnervereinbarung, nach der der Antragstellervertreter die Kündigung des gegenständlichen Versicherungsvertrages verlangen kann, auch wenn das Kündigungsrecht nicht in der Polizze dokumentiert ist.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner

Wien, am 15. Dezember 2015